



Ein Handelsplatz der Börsen AG

Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf

Stand: 27. Juli 2026

INHALT

I. Abschnitt. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt. Geschäfte in Wertpapieren

- § 2 Art der Aufträge
- § 3 Form und Dauer der Aufträge
- § 4 Übermittlung von Auftragsdaten
- § 5 Orderbuchsperr
- § 6 Behandlung laufender Aufträge
- § 7 (aufgehoben)
- § 7a Technische Störungen
- § 7b Notfallregelungen
- § 7c Unterbrechung des Zugangs
- § 8 (aufgehoben)
- § 9 (aufgehoben)
- § 10 Bezugsrechtshandel
- § 11 Zustandekommen von Geschäften
- § 12 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse
- § 12a Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds
- § 12b Aufhebung von Amts wegen
- § 12c (aufgehoben)
- § 13 (aufgehoben)
- § 14 (aufgehoben)
- § 15 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte
- § 16 Nicht rechtzeitige Erfüllung
- § 16a Zwangsregulierung
- § 17 Durchführung der Zwangsregulierung
- § 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung
- § 19 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte
- § 20 Stückzinsenberechnung
- § 21 Ersatz eines Gewinnanteils- oder Zinsscheines
- § 22 Neue Mäntel und Bogen
- § 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden
- § 24 Entscheidung über Lieferbarkeit
- § 25 Geschäfte in Namensaktien
- § 26 Lieferbarkeit von Namensaktien
- § 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien
- § 28 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren
- § 29 Nebenrechte und -pflichten

- § 30 Abtretung von Forderungen und Rechten
- § 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

III. Abschnitt. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix

- § 32 Zustandekommen und Verbindlichkeit von Geschäften
- § 32a Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte
- § 33 Aufhebung und Rückabwicklung von Geschäften
- § 33a Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften (Mistrade-Regelung)
- § 33b Rückabwicklung aufgehobener Geschäfte
- § 34 Technische Störungen im elektronischen Handelssystem Quotrix
- § 35 Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer
- § 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

- § 37 Börsentage, Erfüllungstage
- § 38 Erfüllungsort
- § 39 Streitigkeiten
- § 40 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Alle Geschäfte in in den regulierten Markt eingeführten Werten, die an der Börse Düsseldorf zwischen an ihr zugelassenen Unternehmen während der Börsenzeit getätigt werden und die im elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse während der Börsenzeit zustande gekommenen Geschäfte, gelten als unter den nachfolgenden Bedingungen abgeschlossen. Im Einzelfall können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, soweit eine ordnungsgemäße Preisfeststellung und die Abwicklung der Börsengeschäfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

II. Abschnitt. Geschäfte in Wertpapieren

§ 2 Art der Aufträge

(1) Aufträge können dem Skontroführer limitiert (Limit Order) oder unlimitiert (billigst oder bestens) erteilt werden.

(2) Aufträge ohne Preisangabe gelten als billigst oder bestens erteilt.

(3) Aufträge können mit der Maßgabe erteilt werden, dass sie bei Erreichen eines bestimmten Preises (Stop-Limit) als Market Order (Stop Market-Order)- oder als Limit Order (Stop-Limit-Order) ins Orderbuch gestellt werden. Sie werden auf Basis des verbindlichen Quotes des Skontroführers ausgelöst und können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird nicht berücksichtigt.

§ 3 Form und Dauer der Aufträge

(1) Aufträge werden von den Handelsteilnehmern in das Handelssystem eingegeben. Alle Aufträge müssen als Eigenhandelsauftrag oder als Kundenauftrag gekennzeichnet sein. Aufträge, die der Stabilisierung des Kurses von Wertpapieren gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EU) 596/2014 dienen, sind zu kennzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsführung. Mit dem Eintreffen im Handelssystem erhält ein Auftrag einen Zeitstempel. Dies gilt auch für jede Änderung eines Auftrags oder seine Löschung.

(2) Der ordnungsgemäße Börsenhandel, insbesondere die Tätigkeit der Skontroführer und Market Maker, darf nicht durch maschinell erzeugte Aufträge in elektronischer Form beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn durch die permanente Einstellung und kurzfristige Löschung von Aufträgen in elektronischer Form die Taxierung oder die Preisfeststellung behindert wird. Die Geschäftsführung kann den Handelsteilnehmern ein Kontingent an Aufträgen zuweisen, das an einem Handelstag pro Sekunde in die Handelssysteme eingestellt werden darf.

(3) Aufträge können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:

1. gültig für den jeweiligen Handelstag (Good-for-Day)
2. gültig bis auf Widerruf (Good-till-Cancelled)
3. gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).

(4) Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes sind nur für den Börsentag gültig.

(5) Limit Orders und Market Orders können mit der Handelsbeschränkung gültig nur für die Spezielle Auktion (Special auction only) versehen werden.

(6) Verbindliche Quotes dürfen nur von Skontroführern eingegeben werden. Sie sind gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.

(7) Die Aufträge müssen den von der Geschäftsführung gemäß § 48g Börsenordnung festgesetzten Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) und den Anforderungen gemäß §§ 48d und 48e Börsenordnung entsprechen.

§ 4 Übermittlung von Auftragsdaten

Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, mit Auftragserteilung die in der DelVO (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 genannten Auftragsdaten zu übermitteln. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Einzelheiten zu der Übermittlung der Auftragsdaten in Ausführungsbestimmungen zu regeln

§ 5 Orderbuchsperre

Vor jeder Preisfeststellung sperrt der Skontroführer sein elektronisches Orderbuch; vor der Orderbuchsperre eingestellte Aufträge können vom Auftraggeber während der Sperre nicht geändert oder gelöscht werden. Die während der Ordersperre zwischenzeitlich an den Skontroführer in elektronischer Form gerichteten Aufträge werden vom System zunächst in einem Vorhaltebestand gesammelt und werden nach Aufhebung der Sperre in das Orderbuch eingestellt.

§ 6 Behandlung laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen

Laufende Aufträge in deutschen Aktien erlöschen bei Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen mit Ablauf des letzten Börsentages, an dem das Wertpapier letztmalig einschließlich des Anspruches gehandelt wurde (cum-Tag) oder spätestens bis zum Handelsbeginn des Börsentages, an dem das Wertpapier ohne den Anspruch gehandelt wird (ex-Tag), sofern die Geschäftsführung von dem Erträgnis Kenntnis erlangt hat.

Laufende Aufträge in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich der Dividende oder des Rechtes aus sonstigen Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.

Laufende Orders in Fondsanteilen erlöschen in dem Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der Fonds letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf Ausschüttungen gehandelt wurde. Im Fall des Splittings bzw. Reverse Splittings von Fondsanteilen erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem der Split bzw. Reverse Split erfolgt.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Aufträge zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, was vorab in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

(2) Bezugsrechten/Kapitalberichtigungen

Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel "ex Bezugsrecht" oder "ex Berichtigungsaktien" vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels bzw. der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.

Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, so kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Aufträge in diesem

Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.

(3) Veränderung der Einzahlungsquote/des Nennwertes/Aktien-splitting

Bei Veränderungen der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien, insbesondere in Fällen des Aktiensplittings erlöschen sämtliche Aufträge mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(4) Aussetzung der Preisnotierung

Wird wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten die Notierung ganztägig oder zeitweise ausgesetzt, erlöschen sämtliche Aufträge.

(5) Auslosungen

Aufträge in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Auslosung.

(6) Kündigungen

Aufträge in gesamtfälligen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Notierungstag (§ 28 Absatz 2).

(7) Rücknahme der Lieferbarkeit

Bei Rücknahme der Lieferbarkeit bestimmter Stücke oder Stückelungen (§ 28 Absatz 4) erlöschen die Aufträge, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(8) Redenominierung

Aufträge in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Notierungstages vor der Redenominierung.

§ 7 (aufgehoben)

§ 7a Technische Störungen

Jeder Börsenteilnehmer hat bei Störungen im System die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf und dem von ihr beauftragten technischen Dienstleister unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7b Notfallregelungen

(1) Bei Rechnerausfall, Systemengpässen, Softwarefehlern und sonstigen Systemausfällen, die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen, kann der Handel unterbrochen werden. Die Börsenzeit kann nach Wiederaufnahme des Handels verlängert werden.

(2) Bei Funktionsausfall in einer oder mehreren Gattungen gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

(3) Wird der Handel an einem Börsentag nicht bzw. nicht mehr aufgenommen, verfallen alle tagesgültigen Orders.

(4) Wird der Handel nach einer Handelsunterbrechung wieder aufgenommen, wird den Skontroführern das elektronische Orderbuch wie vor der Handelsunterbrechung angezeigt. Skontroführer sind verpflichtet, bei einer Handelsunterbrechung unverzüglich den zuletzt festgestellten Preis der Handelsüberwachung mitzuteilen, wenn sie diesen Preis infolge des Systemausfalls nicht eingeben konnten. Bei Wiederaufnahme des Handels sind die erforderlichen Systemeingaben nachzuholen. Orders, die den Skontroführern bei Handelsunterbrechung vorliegen und aufgrund des Systemausfalls nicht eingegeben werden konnten, sind von den Skontroführern zu dokumentieren.

§ 7c Unterbrechung des Zugangs

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zum Zwecke der Vorbeugung gegen marktstörende Handelsbedingungen und Kapazitätsüberlastungen im Sinne des Artikel 18 der Delegierte Verordnung (EU) 2017-584 den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Handelsteilnehmern zeitweilig zu unterbrechen. Sie hat die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich in geeigneter Weise über die getroffenen Anordnungen zu unterrichten.

§ 8 (aufgehoben)

§ 9 (aufgehoben)

§ 10 Bezugsrechtshandel

(1) Bei der Einräumung von Bezugsrechten ist das Bezugsangebot spätestens am ersten Werktag vor dem Beginn der Bezugsfrist zu veröffentlichen.

(2) Der Bezugsrechtshandel beginnt - unbeschadet von Sonderregelungen - am ersten Tag der Bezugsfrist und erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.

(3) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Aufträge automatisch gelöscht.

§ 11 Zustandekommen von Geschäften.

Geschäfte kommen durch Ausführung von Orders und deren anschließenden elektronischen Speicherung im Handelssystem zustande.

§ 12 Einwendungen gegen Geschäftsabschlüsse

Einwendungen gegen einen Geschäftsabschluss, der auf-grund eines Auftrags an den Makler in elektronischer Form zustande gekommen ist, können nur unter Berufung auf Fehler im technischen System der Börse oder bei objektiv erkennbaren groben Irrtümern bei der Eingabe der Aufträge oder des Preises geltend gemacht werden.

§ 12a Stornierung von Börsengeschäften in Anteilscheinen an Investmentfonds

Hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile an einem Investmentfonds ausgesetzt, werden alle Börsengeschäfte zwischen dem Zeitpunkt des letzten Annahmeschlusses, an dem die Kapitalverwaltungsgesellschaft noch Anteile zurückgenommen hat, und dem Ende des Börsentages, an dem die Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht wurde, storniert. Die Stornierung der Geschäfte wird durch den Skontroführer unter Hinzuziehung der Geschäftsführung unverzüglich vorgenommen.

§ 12b Aufhebung von Amts wegen

Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen Aufträge löschen oder eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben. Ein besonders gelagerter Fall liegt in den in Artikel 18 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 genannten Fällen vor.

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 (aufgehoben)

§ 15 Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte

(1) Börsengeschäfte sind grundsätzlich am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu beliefern, Aufgabengeschäfte am zweiten Erfüllungstag nach dem Tag, an dem die fehlende Partei vom Makler benannt worden ist (Aufgabenschließung); für Börsengeschäfte in bestimmten Wertpapiergattungen kann die Geschäftsführung abweichende Regelungen erlassen; dies gilt insbesondere für Börsengeschäfte in aktiv gemanagten Investmentfonds (OGAW) oder in Wertpapieren, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheit notiert und abgewickelt werden.

(2) Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Geschäftsabschluss.

§ 16 Zwangsregulierung

(1) Hat bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern besteht, eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die nichtsäumige Partei unter Androhung der Zwangsregulierung durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung eine Nachfrist für die Erfüllung setzen. Die Nachfrist darf, wenn die Androhung dem Säumigen bis eine halbe Stunde vor Börsenbeginn in seinen Geschäftsräumen oder bis eine halbe Stunde nach Börsenbeginn an der Börse zugegangen ist, frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des nächsten Börsentages, andernfalls frühestens anderthalb Stunden vor Börsenbeginn des übernächsten Börsentages ablaufen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei mangels anderweitiger Vereinbarung verpflichtet, an dem Börsentag, an dem die Frist endet, die Zwangsregulierung vorzunehmen.

(2) Erklärt eine Partei, nicht erfüllen zu wollen oder nicht erfüllen zu können, oder wird der Umtausch eines für nicht lieferbar erklärten Stückes verweigert, ist die andere Partei verpflichtet, ohne Nachfristsetzung unverzüglich die Zwangsregulierung vorzunehmen.

(3) Das gleiche gilt, wenn eine Partei zahlungsunfähig wird oder ihre Zahlungen einstellt. Zahlungsunfähigkeit ist bereits anzunehmen, wenn der Verpflichtete Gläubigern Vergleichsvorschläge über unstreitige Verbindlichkeiten macht oder eine unstreitige und fällige Verbindlichkeit unerfüllt lässt. Unstreitigen Verbindlichkeiten stehen solche gleich, die durch rechtskräftiges Urteil oder einen gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vollstreckbar erklärten Schiedsspruch festgestellt sind. Die Zwangsregulierung ist an dem Börsentage, an dem die andere Partei von Umständen gemäß Satz 1 Kenntnis erhalten hat, oder in der darauffolgenden Börsenversammlung vorzunehmen.

(4) Wird durch behördliche oder gerichtliche Maßnahmen eine Partei daran gehindert, die Erfüllung eines Börsengeschäftes rechtzeitig zu bewirken, so darf die Zwangsregulierung erst dann durchgeführt werden, wenn nicht bis zum Ablauf von zwei Börsentagen eine Einlagensicherungseinrichtung die Garantie für die weitere Durchführung der Wertpapiergeschäfte übernommen hat.

(5) In Streitfällen entscheidet auf Antrag das Börsenschiedsgericht darüber, ob eine Zwangsregulierung berechtigt ist; es kann ausnahmsweise der nichtsäumigen Partei gestatten, vom Geschäft zurückzutreten.

§ 17 Durchführung der Zwangsregulierung

(1) Die Zwangsregulierung ist zu dem am Zwangsregulierungstage notierten Einheitspreis unter Vermittlung des Skontroführers durch Kauf oder Verkauf zu bewirken. Bei Wertpapieren, die fortlaufend notiert werden, geschieht die Zwangsregulierung zum erstmöglichen notierten Preis.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Zwangsregulierungspreis und dem Vertragspreis ist der Partei, zu deren Gunsten er sich ergibt, sofort zu erstatten. Außerdem hat die säumige Partei die übliche Maklergebühr, Portoauslagen und sonstige Spesen sowie von dem Tage ab, der auf den Erfüllungstag folgt, den zum jeweiligen Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank berechneten Zinsverlust zu ersetzen.

(3) Die nichtsäumige Partei hat die säumige Partei von der Durchführung der Zwangsregulierung und dem Zwangsregulierungspreis durch einen noch am Tage der Zwangsregulierung abzusendenden eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbescheinigung zu unterrichten; andernfalls braucht die säumige Partei die Zwangsregulierung nicht gegen sich gelten zu lassen.

(4) Ist eine Zwangsregulierung an dem Tage, an dem sie nach § 16 vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tage der säumigen Partei durch eingeschriebenen Brief oder schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Zwangsregulierung bei nächster Gelegenheit durchzuführen.

(5) Ist die Zwangsregulierung zu früh oder zu spät bewirkt worden, darf der säumigen Partei kein ungünstigerer Preis berechnet werden als der des Börsentages, an dem die Zwangsregulierung hätte vorgenommen werden müssen. Wird kein Einheitspreis festgestellt, ist der Schlusspreis des betreffenden Börsentages maßgeblich.

§ 18 Sonderfälle der Zwangsregulierung

(1) In besonderen Fällen kann auf Antrag ein von der Geschäftsführung Beauftragter gestatten, dass die Zwangsregulierung

durch Selbsteintritt oder durch Kauf bzw. Verkauf an einer auswärtigen Börse vorgenommen wird.

(2) Bedarf die nichtsäumige Partei sofort lieferbarer effektiver Stücke, kann die Zwangsregulierung auch zu einem anderen als dem in § 17 Absatz 1 bestimmten Preis vorgenommen werden; in diesem Fall hat der beauftragte Skontoführer zu Beginn der Börsenversammlung die Zwangsregulierung mit dem Vermerk "Exekutionsstücke" an der Maklertafel anzukündigen und bei ihrer Ausführung einen Beauftragten der Geschäftsführung hinzuzuziehen.

§ 19 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

(1) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Preis zu zahlen.

(2) Lieferungen von Wertpapieren, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, müssen im Effekten-Giroverkehr über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank erfolgen, sofern die Geschäftsführung keine abweichende Bestimmungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Börsenordnung getroffen hat.

(3) Ist das Wertpapier nicht zur Sammelverwahrung nach Absatz 2 zugelassen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer entweder Eigentum (Streifbandverwahrung) oder ein gleichwertiges ausländisches Recht (Wertpapierrechnung) an dem Wertpapier zu verschaffen, wobei die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung vorliegen müssen.

(4) Die Erfüllung nach Absatz 2 und 3 kann innerhalb einer Wertpapiergattung nur einheitlich in einer Form der Rechtsverschaffung erfolgen.

§ 20 Stückzinsberechnung

(1) Bei Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren werden, wenn in den Wertpapierstammdaten nichts anderes angegeben ist, Stückzinsen in der Höhe berechnet, in der das Wertpapier zu verzinsen ist.

(2) Die Stückzinsen stehen dem Verkäufer bis einschließlich des Kalendertages vor der Valutierung (Erfüllung) zu. Die Berechnungsmethode wird von der Geschäftsführung festgesetzt.

(3) Werden Schuldverschreibungen ohne die Berechnung von Stückzinsen (flat) notiert, ist am Tag der Ausschüttung eine ex-Notiz vorzunehmen.

§ 21 Ersatz eines Gewinnanteils- oder Zinsscheines

(1) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der - auf den Abschlusstag bezogen - nächstfolgende Gewinnanteilschein oder nächstfällige Zinsschein durch einen anderen Gewinnanteils- oder Zinsschein des gleichen Wertpapiers desselben Emittenten und der gleichen Stückelung ersetzt werden, sofern er zu demselben Zeitpunkt fällig ist.

(2) Bei der Lieferung von Wertpapieren darf der nächstfällige Zinsschein fehlen, wenn sein Wert vergütet wird; bei nicht auf Deutsche Mark oder Euro lautenden Anleihen ohne festen Umrechnungspreis ist für die Berechnung des Wertes ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis am Abschlusstag maßgebend. Dies gilt nicht für "flat" gehandelte Anleihen, da in diesen keine Stückzinsen berechnet werden.

(3) Bei der Belieferung von Geschäften in Optionsanleihen darf der getrennte Optionsschein gleicher Art und Stückelung, sofern er selbständig handelbar ist, eine andere Stückenummer tragen als die gelieferte Optionsschuldverschreibung.

(4) Ein nach der Hauptversammlung getrennter Gewinnanteilschein kann bei der Lieferung in bar verrechnet werden, falls er außer dem Dividendenanspruch nicht noch andere Rechte verbrieft. Bei Auslandsaktien ist der Verrechnung des Gewinnanteilscheins ein im Börsenhandel anerkannter Devisenpreis des Zahlbarkeitstages der Dividende zugrunde zu legen; ist dieser Tag kein Börsentag, ist für die Berechnung der betreffende Devisenmittelpreis des nächstfolgenden Börsentages maßgebend.

§ 22 Neue Mäntel und Bogen

(1) Werden neue Mäntel oder Bogen ausgegeben, sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Geschäftsführung einen Monat nach Beginn der Ausgabe nur noch die neuen Urkunden lieferbar.

(2) Wird die Ausgabe neuer Bogen zu einem Zeitpunkt angekündigt, zu dem noch ein Zins- oder Gewinnanteilschein am Stück haftet, tritt mangels anderweitiger Regelung der Zeitpunkt der Abtrennung des letzten Zins- oder Gewinnanteilscheines an die Stelle des in Absatz 1 genannten Termins.

§ 23 Nicht lieferbare Wertpapiere; Ersatzurkunden

(1) Nicht lieferbar sind Wertpapiere, die

- a) gefälscht oder verfälscht sind,
- b) unvollständig oder unvollständig ausgefertigt sind,
- c) wesentliche Beschädigungen aufweisen oder
- d) aufgeboden oder mit Opposition belegt sind; nach der Verkehrsauffassung gelten als mit Opposition belegt auch solche, die in der Oppositionsliste der "WERTPAPIER-MITTEILUNGEN" aufgeführt sind.

(2) Der Käufer kann anstelle eines nicht lieferbaren Stückes ein lieferbares Stück verlangen; ein Anspruch auf Rückgängigmachung des Geschäfts ist in diesem Falle ausgeschlossen. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers nicht unverzüglich nach, ist der Käufer zur Zwangsregulierung verpflichtet.

(3) Mängel gemäß Absatz 1 Buchstabe b), c) und d) hat der Käufer spätestens einen Monat nach Lieferung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen; andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

(4) Werden aufgrund eines Ausschlussurteils für in Verlust geratene Wertpapiere Ersatzurkunden ausgestellt, sind diese nur lieferbar, wenn der Emittent die Ersatzurkunde mit dem Vermerk "Ersatzurkunde" versehen und diesen Vermerk rechtsverbindlich unterzeichnet hat.

(5) Ersetzt ein Emittent eine beschädigte Urkunde durch eine neue, darf er sie nicht als Ersatzurkunde kennzeichnen, sofern er die beschädigte Urkunde vernichtet hat und die neue Urkunde in ihrer Ausstattung den übrigen Urkunden derselben Wertpapiergattung entspricht und die Stückenummer der vernichteten Urkunde trägt.

§ 24 Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit eines Wertpapiers im Sinne des § 23 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) entscheidet die jeweilige Wertpapiersammelbank.

§ 25 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 Absatz 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 Absatz 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

§ 26 Lieferbarkeit von Namensaktien

(1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 Absatz 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.

(2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 Absatz 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigelegt sind.

§ 27 Geschäfte in nicht voll eingezahlten Aktien

(1) Betrifft ein Geschäft nicht voll eingezahlte Aktien, hat der Käufer innerhalb von zehn Börsentagen nach Lieferung dem Verkäufer nachzuweisen, dass er die Umschreibung auf den neuen Aktionär bei der Gesellschaft beantragt hat. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach, kann der Verkäufer von ihm Sicherheitsleistung in Höhe der noch nicht geleisteten Einzahlung verlangen. Auch bei rechtzeitiger Antragstellung hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Verlangen Sicherheit zu leisten, wenn die Aktien nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung auf den neuen Aktionär umgeschrieben worden sind.

(2) Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung gegenüber dem Verkäufer entfällt, wenn der Käufer bereits der Gesellschaft Sicherheit geleistet hat, um die Umschreibung zu erreichen.

(3) Eine dem Verkäufer geleistete Sicherheit wird frei, sobald der neue Aktionär im Aktienbuch eingetragen ist. Zum Nachweis der Eintragung genügt eine entsprechende Erklärung der Gesellschaft.

(4) Die Kosten der Umschreibung hat der Käufer zu tragen.

§ 28 Geschäfte in auslosbaren und kündbaren Wertpapieren

(1) Die Notierung von Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor dem der Geschäftsführung mitgeteilten Auslösungstermin ausgesetzt. Am zweiten Börsentag nach dem Auslösungstag wird die Notierung wieder aufgenommen.

(2) Die Notierung gesamtfälliger oder gekündigter Schuldverschreibungen wird zwei Börsentage vor Fälligkeit eingestellt. Das gilt auch für Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen; bei Optionsscheinen wird die Notierung mindestens zwei Börsentage vor dem Ablauf des Optionsrechts eingestellt. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung hiervon abweichende Regelungen treffen. Bei Wandelanleihen, bei denen das Wandelrecht vor dem Tag der Einstellung der Notierung wegen Endfälligkeit endet, wird im durch Bekanntmachung bis zur Notierungseinstellung darauf hingewiesen, dass sich die Notierung der Anleihe "ex Wandelrecht" versteht.

(3) Bei der Mitteilung von freiwilligen Rückkauf- oder Umtauschangeboten sowie von vorzeitigen Kündigungen oder Teilkündigungen von Schuldverschreibungen wird die Notierung für die betreffenden Wertpapiere sofort bis einschließlich einen Börsentage nach der öffentlichen Bekanntgabe einer solchen Maßnahme ausgesetzt.

(4) Bei der Mitteilung der Kündigung bestimmter Stücke oder Stückelungen wird die Lieferbarkeit dieser Stücke oder Stückelungen sofort zurückgenommen.

(5) Bei Auslosungen und Teilkündigungen müssen Geschäfte, die vor der Aussetzung der Notierung abgeschlossen wurden, am Tage vor der Auslosung bzw. der Teilkündigung erfüllt sein.

(6) Sind Stücke geliefert, die nach dem Abschlusstag bis zum Tag vor der Lieferung ausgelost oder gekündigt sind, hat der Käufer das Recht, binnen zehn Börsentagen nach dem Lieferungstag den Umtausch gegen nicht ausgeloste bzw. nicht gekündigte Stücke zu verlangen.

(7) Hat der Verkäufer bis zum Tage vor der Auslosung weder die Stücke geliefert noch schriftlich oder fernschriftlich Nummernaufgabe erteilt und ist dem Käufer dadurch der Vorteil der Auslosung bzw. der Kündigung entgangen, kann der Käufer hierfür eine Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung errechnet sich aus dem Betrag, der sich als Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Preis des betreffenden Geschäfts ergibt,

multipliziert mit dem Verhältnis zwischen Rückzahlungssumme und Restumlauf vor Auslösung bzw. Kündigung.

§ 29 Nebenrechte und -pflichten

Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu liefern, die bei Geschäftsabschluss bestanden.

§ 30 Abtretung von Forderungen und Rechten

Forderungen und Rechte aus Börsengeschäften sind nur an zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

§ 31 Folgen unberechtigter Annahmeverweigerung

Weist der Käufer ihm angebotene Stücke unberechtigt zurück, hat er dem Verkäufer den Zinsverlust, berechnet zum Zinssatz für die Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, und, soweit dem Verkäufer ein weiterer unmittelbarer Schaden entstanden ist, auch diesen zu ersetzen.

IV. Abschnitt. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix

§ 32 Zustandekommen und Verbindlichkeit von Geschäften

(1) Im elektronischen Handelssystem Quotrix kommt ein Geschäft durch Annahme des vom Market Maker gestellten Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung bestimmten Zeitraums oder durch Zusammenführung von Aufträgen innerhalb des Limit-Order-Managementsystems zustande. Die Anfrage kann an den Market Maker direkt oder unter Nutzung des Limit-Order-Management-System (LOM) erfolgen. Der Market Maker kann innerhalb eines bestimmten Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat. Einzelheiten der Preisfeststellung sowie zum Rücktrittsrecht des Market Makers regelt das Regelwerk Quotrix.

(2) Für jeden Handelsteilnehmer sind alle Geschäfte verbindlich, die durch Eingaben unter Verwendung der zugeteilten Identifikationsnummern und Passwörter zustande gekommen sind. Für einen Market Maker gilt dies, soweit er nicht berechtigt ist, nach § 40 BörsO in Verbindung mit dem Regelwerk Quotrix vom Geschäft zurückzutreten.

(3) Jeder Handelsteilnehmer ist verantwortlich für die Zugangskontrolle zu seinen Eingabegeräten und anderen EDV-Geräten, die an das elektronische Handelssystem Quotrix angeschlossen sind.

(4) Die von der Geschäftsführung erlassenen Zugangsregelungen sind einzuhalten, persönliche Identifikationsnummern und Passwörter sind zu sichern. Die Geschäftsführung kann die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst oder durch ihre Beauftragten kontrollieren.

§ 32a Abwicklung und Erfüllung der Wertpapierhandelsgeschäfte

(1) Die in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte werden auf dem zwischen dem Handelsteilnehmer und den in Quotrix als Market Maker zugelassenen Unternehmen abgestimmten Abwicklungsweg abgewickelt und erfüllt.

(2) Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Zahlung und Belieferung in Quotrix zustande gekommenen Wertpapierhandelsgeschäfte innerhalb der jeweils geltenden Fristen liegt bei den Handelsteilnehmern. Die Handelsteilnehmer sind darüber

hinaus abweichend von § 49 Börsenordnung für die Meldung, Archivierung und Dokumentation entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich. Die Kosten der Abwicklung sind von den Handelsteilnehmern zu tragen.

(3) Für den Zeitpunkt der Belieferung der Geschäfte und die Zwangsregulierung nicht rechtzeitig beliefelter Geschäfte gelten die §§ 16-18 entsprechend.

(4) Die Börse übernimmt keine Gewährleistung für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abwicklung der Wertpapierhandelsgeschäfte und haftet nicht für Schäden aus Falsch-, Nicht- bzw. nicht fristgemäßer Belieferung. Gleiches gilt für den Träger der Börse.

§ 33 Aufhebung und Rückabwicklung von Geschäften

(1) Die Geschäftsführung kann nicht ordnungsgemäß zustande gekommene Geschäfte von Amts wegen aufheben und/oder ihre Rückabwicklung anordnen.

(2) Ein Geschäft ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn es unter Verstoß gegen die Börsenordnung, das Regelwerk Quotrix, diese Geschäftsbedingungen sowie sonstiges für den Abschluss von Börsengeschäften maßgebliches Recht abgeschlossen worden ist und kann insbesondere in den nachfolgenden Fällen gegeben sein:

1. Geschäftsabschluss infolge einer technischen Störung im Handelssystem Quotrix oder den vom Market Maker bei der Quotierung eingesetzten Systemen;
2. Nichtberücksichtigung einer Kapitalmaßnahme oder sonstigen Veränderungen der Wertpapierbedingungen;
3. Aussetzung des Wertpapiers am Referenzmarkt;
4. Einheitliche Aufhebungen und/oder Rückabwicklungen von Geschäften in dem betreffenden Wertpapier an den sonstigen Märkten und/oder Handelsplätzen.

§ 33a Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften (Mistrade-Regelung)

(1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte, die zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind (Mistrades), auf Antrag eines Handelsteilnehmers, des Market Makers oder von Amts wegen aufheben und/oder ihre Rückabwicklung anordnen.

(2) Ein Mistrade kann insbesondere bei einem Geschäft gegeben sein, das durch einen Quote zustande gekommen ist, der erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes marktadäquaten Preis abweicht. Bei der Ermittlung dieses marktadäquaten Preises kann die Marktlage an einem Referenzmarkt berücksichtigt werden.

(3) Ein wirksamer Mistrade-Antrag setzt voraus:

1. Telefonische Anzeige eines Mistrades bei der Handelsüberwachungsstelle bis spätestens 9:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages (Meldefrist).
2. Bestätigung der telefonischen Anzeige per E-Mail an die Handelsüberwachungsstelle. Die Bestätigung muss unverzüglich nach Übermittlung der Anzeige gemäß Ziffer 1., spätestens 60 Minuten nach Ende der Meldefrist bei der Handelsüberwachungsstelle eingehen.
3. Die Bestätigung enthält mindestens folgende Angaben:
 - a. Bezeichnung des betroffenen Wertpapiers;
 - b. Zeitpunkt des betroffenen Geschäftsabschlusses;
 - c. Volumen und Preis des betroffenen Geschäftsabschluss;
 - d. Begründung für das Nichtvorliegen eines marktadäquaten Geschäftsabschlusses. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Ermittlung des marktadäquaten Preises.

(4) Die Handelsüberwachungsstelle prüft den Mistrade-Antrag und legt das Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten soll, der Geschäftsführung zur Entscheidung vor.

(5) Das vorstehende Verfahren gilt entsprechend für alle Beanstandungen in Bezug auf den Handel oder die Abwicklung von in Quotrix abgeschlossenen Geschäften.

§ 33b Rückabwicklung aufgehobener Geschäfte

(1) Sofern die Geschäftsführung ein Geschäft aufhebt, gilt das Geschäft als nicht abgeschlossen. Die über das Geschäft erstellten Geschäftsbestätigungen sind ungültig. Sollte zum Zeitpunkt der Aufhebung des Geschäfts dessen Abwicklung bereits angestoßen worden sein, sind die beteiligten Handelsteilnehmer verpflichtet, die Geschäftsstornierung bzw. Rückabwicklung durch geeignete Maßnahmen durchzuführen.

(2) Die Information über die Aufhebung oder die Anordnung der Rückabwicklung erfolgt gegenüber den beteiligten Handelsteilnehmern unverzüglich, jedoch bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Erfüllungstages. Die Information über die Aufhebung bei markteinheitlichen Geschäftsaufhebungen und/oder Rückabwicklungen gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt unverzüglich.

§ 34 Technische Störungen im elektronischen Handelssystem Quotrix

(1) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte können bei technischen Problemen für einzelne oder alle Handelsteilnehmer den Zugang zum elektronischen Handelssystem Quotrix oder den Handel im System zeitweilig unterbrechen.

(2) Die betroffenen Handelsteilnehmer werden soweit möglich, bei Maßnahmen gemäß Absatz 1 über das System oder - bei dessen Ausfall - durch Telefax oder auf andere geeignete Weise unterrichtet.

(3) Können einzelne Teilnehmer aufgrund von Störungen nicht am Handel im elektronischen Handelssystem Quotrix teilnehmen, steht das System den anderen Teilnehmern weiterhin zur Verfügung.

§ 35 Technische Störungen bei einem Handelsteilnehmer

(1) Jeder Handelsteilnehmer am elektronischen Handelssystem Quotrix muss während der Handelszeit jederzeit telefonisch erreichbar sein.

(2) Der Handelsteilnehmer hat die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Dritte unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn die Eingabe oder der Empfang von Daten durch Störungen seines Betriebs oder Verfügungen von hoher Hand ganz oder teilweise vereitelt wird.

(3) Einen Ausfall der Telefonanlage oder eine sonstige Störung, die eine telefonische Kontaktaufnahme verhindert, hat der Teilnehmer unverzüglich der Geschäftsführung oder von ihr beauftragten Dritten anzuzeigen.

§ 36 Anwendbarkeit der Bestimmungen des II. Abschnitts

Die Bestimmungen des II. Abschnitts gelten für Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix entsprechend, sofern diese nicht in ihrem jeweiligen Regelungsgehalt eine An-

wendung ausschließen bzw. den systembedingten oder sonstigen Besonderheiten des Handels widersprechen oder individualrechtliche Abreden zwischen Handelsteilnehmer und Market Maker vorrangig sind.

IV. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 37 Börsentage, Erfüllungstage

(1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel stattfindet und die Möglichkeit besteht, alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere zu handeln, unabhängig davon, ob für einzelne Wertpapiere die Notierung bzw. Preisfeststellung ausgesetzt ist.

(2) Als Erfüllungstag gilt jeder Börsentag sowie die zusätzlich von der Geschäftsführung bestimmten Tage, die ausschließlich der Erfüllung von Börsengeschäften dienen.

(3) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Platz Düsseldorf maßgebend.

§ 38 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist Düsseldorf.

§ 39 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den vorstehenden Bedingungen unterliegen, gilt, sofern keine abweichende Abrede getroffen wurde, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Börse Düsseldorf als vereinbart.

§ 40 Inkrafttreten

Die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.